



Textliche Festsetzungen

ERHALTUNG VORHANDENER GEHÖLZBESTÄNDE

Der vorhandene Bewuchs ist insbesondere im Bereich "Kennedyplatz" soweit wie möglich zu schonen. Gesunde Bäume mit mehr als 50 cm Stammumfang - gemessen in 1,00 m Höhe - sind zu erhalten. Ist eine Erhaltung nicht möglich, muß an anderer Stelle des Grundstückes eine angemessene Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Hierfür gilt sinngemäß die DIN 18920, (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) von Oktober 1973.

DENKMALSCHUTZ (NÜ = Nachrichtliche Übernahme)

Die mit DS gekennzeichneten, zum größten Teil unterirdisch vorhandenen Anlagen (große Kasematte und Reste der ehemaligen Bastionsmauer) genießen gemäß § 1 der Verordnung über die vorläufigen Denkmalverzeichnisse des Hessischen Kultusministers vom Dezember 1974 Denkmalschutz. Sie sind zu erhalten. Die öffentliche Zugänglichkeit ist anzustreben.

SICHERSTELLUNG VON BODENDENKMÄLERN (NÜ = Nachrichtliche Übernahme)

Bei Erdarbeiten ist auf Bodendenkmäler und andere Funde, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw. zu achten. Solche Entdeckungen sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Vom Beginn der Erdarbeiten ist der örtliche archäologische Denkmalpfleger in Kenntnis zu setzen. Diese Festsetzung ist in die Baubescheinungen zu übernehmen. (Anzeigepl.)

A 1 = AUSNAHME VON DER ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Von der Anzahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl nicht überschritten werden.

LÄRMSCHUTZ

Für neu zu errichtende Gebäude im Geltungsbereich dieses Planes sind die Vorschriften der DIN 18005, Blatt 1 und die Richtlinien Schallschutz im Städtebau - Hinweise für die Planung anzuwenden.

FESTSETZUNGEN u. ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. I. 1965

BESTAND: GEBÄUDE, GRENZEN, SONSTIGES	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
OFFENTLICHES GEBÄUDE	WS KLEINWONUNGSGEBIET
HAUSNUMMER	WR REINES WOHNGEBIET
DURCHFART	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
NEBENGEBAUDE	MD DORFGEBIET
FLURGRENZE	MK KERNGEBIET
GEMARKUNGSGRENZE	MI MISCHGEBIET
STADTGRENZE	GE GEWERBEGEBIET
MAUER	GI INDUSTRIEGEBIET
ZAUN	SW WOCHENENHAUSGEBIET
GRUNDSTÜCKSGRENZE	SO SONDERGEBIET
FL 2 BEZEICHNUNG DER FLUR	
167 FLURSTÜCKNUMMER	
WIESE 2 BAUM	
GARTEN	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, VERKEHRSLÄCHEN
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HOCHSTGRENZE	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	KIRCHE
04 GRUNDFLÄCHENZAHL	SCHULE
07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	KINDERTAGESST. KINDERGARTEN
30 BAUMASSENAHLE	THEATER
g OFFENE BAUWEISE	JUGENDHEIM
NUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	FEUERWEHR
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	POST
g GESCHLOSSENE BAUWEISE	OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
g BAUGRENZE BEBAUUNGSTIEFE	BORDSTEINVORDERKANTE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
g BAULINIE	OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
g GRZ GfZ FÜLLSCHEMA	OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN DIE AUFGEHOBEN WERDEN

VERSORGUNGSANLAGEN UND DERGL.	GRÜNFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSLÄCHEN UND DERGL.	GRÜNFLÄCHEN
ELEKTRIZITÄTSWERK	PARKANLAGE
GASWERK	SPORTPLATZ
WASSERWERK	BADEPLATZ
WASSERBEHALT.	FRIEDHOF
UMFÖRMERSTATION	SPIELPLATZ
PUMPERK	VERKEHRSGRÜN
MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLÄCHEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSLÄCHEN UND DERGL.	DENKMALSCHUTZ
ELEKTRIZITÄTSWERK	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
GASWERK	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
WASSERWERK	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
WASSERBEHALT.	SICHTREICHE FREIZUHALTENDE FLÄCHE VON BEBAUUNG UND BEWUCHS MIT WESENTLICHER SICHTBEHINDERUNG
UMFÖRMERSTATION	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
PUMPERK	EMPFOHLENE FLURSTÜCKSGRENZE
MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE	HAUPTFÜRSTRICTUNG
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSLÄCHEN UND DERGL.	TGA TIEFGARAGE
ELEKTRIZITÄTSWERK	STELLUNG DER GEBÄUDE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	St STELLPLATZE	Gst GEMEINSCHAFTS-STELLPLATZE
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	Ga GARAGEN	GGa GEMEINSCHAFTS-GARAGEN
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	08 HOTEL	08 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	08 HOTEL	08 MIT GEH.-FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	08 HOTEL	08 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	08 HOTEL	08 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- u. v. BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZ. DES MASSES DER NUTZ. INNERH. EINES BAUGEBIETES

STELLPLATZE UND GARAGEN

Im Bereich des achtgeschossig festgesetzten Mischgebietes sind Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche in einer Tiefgarage zulässig. Sie sind entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Garagenverordnung (GaVO) vom 18.5.1977 anzulegen. Der Stellplatzbedarf ist gemäß § 21 a Baunutzungsverordnung (BaunVO) nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.

Umweltschutz

Die Innenluft der Park-Ebenen in der Tiefgarage ist über ein zentrales Entlüftungssystem durch einen Schornstein gemäß Ziffer 2.6. der Ersten Allgemeinen Verordnungschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) - vom 28.8.1974 abzuführen.

Die Abluftanlage der Tiefgarage ist gemäß § 14 der GaVO vom 18.5.1977 in Verbindung mit der ihr nachgeschalteten Ausführungsanweisung (AGA VO) vom 13.6.1977 auszuführen.

FERNSEH- u. RUNDPUNKTVERSORGUNGSSCHUTZ

Entsprechend dem Erlass des Hessischen Minister des Innern V 4 1/7 A 4 - 64 b 06/31 - 1/73, vom 26.11.1973 ist sicherzustellen, daß das Fernmeldeamt Giessen von allen Baumaßnahmen, die die vorhandene Bebauung um 2 Geschosse (Etwa 6 m) übersteigen, vor Baugenehmigung in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt für die Gebäudehöhe und die Art der Außenverkleidung der Gebäude.

GRÜNFLÄCHEN- u. GEHÖLZANTEIL IM NEU ZU BEBAUENDEN MISCHGEBIET

Im neu zu bebauenden Mischgebiet (MI) sind ca. 40% der nicht überbaubaren Grundflächen als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen eine ca. 25%ige Baum- und Strauchpflanzung einschließen. In Erdbereichsbereich der geplanten Tiefgarage sind Sträucher, im oberirdischen Bereich Bäume zu pflanzen.

STRASSENBELEGITORUM
Auf den Grünstreifen entlang der Nordanlage sind großkronige Bäume (Baumreihen) zu pflanzen (Platanen, Bergahorn oder Linde).

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN HERGESTELLT NACH DEM UNTER ZUGRÜNDELEGUNG DER FLURKARTE ENTSTANDENEN STÄDTISCHEN KARTENWERK DURCH DAS STADTVERMESSUNGSAMT (Vermessungsstelle nach § 8 Abs.1 Nr.3 Katastergesetz) GIESSEN, DEN 22.5.1980 DER LEITER DES STADTVERMESSUNGSAMTES	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 1. FEB. 1979 GIESSEN, DEN 22. MAI 1980 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
--	--

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 20.6.1980 IN DER GIESSENER ALLGEMEINEN- AM 20.6.1980 IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 23.6.1980 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	BÜRGERBETEILIGUNG A) VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGERBEREIT. GELEGT VOM 23.6.1980 BIS 7.7.1980 GIESSEN, DEN 9.7.1980 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
--	--

ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 25.9.1980 SENER ALLGEMEINEN- AM 29.9.1980 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 6.11.1980 IN DER GIESSENER ALLGEMEINEN- AM 6.11.1980 IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 7.11.1980 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
---	---

OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 14.11.1980 BIS EINSCHLIESSLICH 16.12.1980 DURCHFÜHRT. GIESSEN, DEN 19.12.1980 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 6.11.1980 IN DER GIESSENER ALLGEMEINEN- AM 6.11.1980 IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 7.11.1980 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
---	---

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 5.3.1981 GIESSEN, DEN 10.3.1981 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GENEHMIGT MIT AUFLAGEN DER VERFÜGUNG VOM 29. JULI 1981 AZ. III.4-61d/04/01 GIESSEN, DEN 29.7.1981 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG GEZ. WAGNER
---	---

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 7. SEPT. 1981 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" AM 7. SEPT. 1981 IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"

RECHTSKRÄFTIG SEIT 7.9.1981 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

MASSTAB 1:500
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

BEBAUUNGSPLAN NR. G1/01 GIessen

GEBIET: **"WALLTOR"**

NACH §§ 1-2a u. 8-12 BUNDESBAUGESETZ IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221), DER ÄNDERUNG VOM 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND DER ÄNDERUNG VOM 6.7.76 (BGBl. I S. 949)

MIT DEN FLURSTÜCKEN DER GEMARKUNG GIessen
FLUR 1, NR. 1364/1, 1365/1, 1366, 1367, 1402/5, 1402/6, 1403/1, 1404/2, 1409/7, 1409/8, 1410/2, 1411/2, 1412/1, 1412/2, 1413/3, 1413/4, 1416/2, 1416/3, 1417/4, 1417/5, 1418/10, 1418/11, 1418/12, 1427/3, 1427/4, 1427/7, 1432 UND 1573/7 TEILWEISE
FLUR 2, NR. 235/4

Aufgestellt im Vorentwurf 13.6.1980 Hr./Wa
Geändert zum Entwurf 25.8.1980 Hr./Ert
Geändert zur Offenlegung 31.10.1980 Hr./Wa
Geändert zum Satzungsbeschluß 2.2.1981 Hr./Wa
O. Wanke
Amteiler